



Das BILDUNGSPAKET

Gut zu wissen! – Lernförderung

Was bedeutet eigentlich eine „die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung“?

Manchmal brauchen Kinder und Jugendliche Unterstützung, um die Lernziele (Versetzung oder Schulabschluss, aber auch curriculare Lernziele einzelner Schulfächer) der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht mehr ausreichen, um den Nachholbedarf zu beheben und damit das Klassenziel oder ein curriculares Lernziel zu erreichen, kann eine angemessene Lernförderung notwendig werden. Angemessen bedeutet, dass sich die Kosten für die Lernförderung in einem Rahmen halten sollten, die z. B. im Ort und in der Umgebung üblich sind.

Wann habe ich einen Anspruch auf Kostenübernahme für außerschulische Lernförderung?

Einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe haben Schülerinnen und Schüler die

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
- noch keine 25 Jahre alt sind und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Voraussetzung für die Gewährung ist zudem, dass eine der folgenden Leistungen bezogen wird:

- SGB II
- SGB XII
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Asylbewerberleistungen

Für einen Anspruch auf außerschulische Lernförderung muss zusätzlich der Lernförderbedarf von der jeweiligen Lehrkraft bestätigt werden.

Muss ich die Lernförderung beantragen und wenn ja, welche Unterlagen gehören zum Antrag?

Damit die Kosten für die Lernförderung aus dem Bildungspaket übernommen werden können, müssen Sie einen Antrag stellen. Zu dem Antrag gehören folgende Unterlagen:

- der von Ihnen **ausgefüllte und unterschriebene Antrag**,
- die **Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung** (wird von der Schule ausgefüllt)
- die ausgefüllte **Einwilligungserklärung** für privat angebotene Lernförderung (wird von der Förderkraft ausgefüllt, die Ihr Kind unterrichten soll)

Was ist sonst von mir zu beachten?

Die Förderkraft, die die Lernförderung durchführen soll, können Sie frei auswählen. Die Abrechnung der unterrichteten Stunden erfolgt direkt mit der Förderkraft.

Die Höhe der Kosten für Lernförderung muss angemessen sein. Angemessen ist eine Lernförderung nach der Gesetzesbegründung „wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift“. Hierzu finden Sie auf der Rückseite die Angemessenheitsgrenzen der Lernförderung im Landkreis Verden für privat angebotene Lernförderung.

Der Landkreis Verden hat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Markterkundung durchgeführt. Im Ergebnis erkennt der Landkreis Verden folgende **Kosten für eine Unterrichtseinheit (45 Minuten)** als angemessen an:

	Einzelunterricht	Gruppenunterricht (max. 5 Kinder)
Schülerinnen /Schüler (höherer Schuljahrgänge)	bis zu 8,00 €	-
Private (ohne akademischen Abschluss)	bis zu 12,00 €	bis zu 9,00 € (pro Kind)
Studenten	bis zu 15,00 €	bis zu 9,00 € (pro Kind)
Private (mit akademischen Abschluss)	bis zu 20,00 €	bis zu 9,00 € (pro Kind)
Lehrer (auch pensioniert)	bis zu 25,00 €	bis zu 9,00 € (pro Kind)

Beachten Sie bitte, dass der Landkreis Verden, Bildungspaket, keinen Vertrag mit der Förderkraft schließt! Wenn eine Kostenübernahme aus dem Bildungspaket bewilligt wurde, übernimmt der Landkreis Verden lediglich die Zahlung an die Förderkraft. Etwaige Fehlzeiten im Rahmen der Lernförderung können nicht aus dem Bildungspaket vergütet werden und sind von Ihnen zu bezahlen.

Weitere **Informationen** und **Antragsformulare** auf der Homepage des Landkreises Verden:
www.landkreis-verden.de **Stichwort: Bildungspaket**

Für Fragen rund um das Bildungspaket
 stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Bildungspaketes gern zur Verfügung:

☎ **04231 15-828** oder **E-Mail: Bildungspaket@landkreis-verden.de**